

28. Die deutschen Behörden haben alle deutschen Schiffe, Werften und Reparaturwerkstätten und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Alliierten .

„Vertretern zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen und die nötigen Arbeits- und Fachkräfte zu stellen. Die Anforderungen der Alliierten Vertreter werden in Anweisungen niedergelegt werden, die von Zeit zu Zeit den deutschen Behörden mitgeteilt werde<sup>^</sup>.“

#### ABSCHNITT VIII

29. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnentransportsystem (Straßen-, Eisenbahnen, Luft- und Wasserwege) und alle damit zusammenhängenden Materialien, Anlagen und Ausrüstungen sowie alle Reparatur-, Bau-, Aufrechterhaltungs- und Betriebseinrichtungen sowie die notwendigen Arbeitskräfte, den Alliierten Vertretern, im Einklang mit den von ihnen zu erteilenden Anweisungen, zur uneingeschränkten Verfügung zu stellen.

30. Die Herstellung in Deutschland und der Besitz, die Unterhaltung oder der Betrieb durch Deutsche von Flugzeugen aller Art oder irgendwelcher Teile davon, sind verboten.

31. Die Ausübung aller deutschen Rechte in internationalen Transportkörperschaften oder Organisationen, und in Beziehung auf die Verwendung von Transport- und Verkehrsleitung in anderen Ländern, sowie die Verwendung in Deutschland von Transportmitteln anderer Länder, muß im Einklang mit den Bestimmungen der<sup>^</sup> Alliierten Vertreter gehandhabt werden.

32. Alle Mittel für die Erzeugung, Übermittlung und Verteilung von Strom, einschließlich aller Betriebe für die Herstellung und Reparatur solcher Anlagen, müssen unter die vollständige Kontrolle der Alliierten Vertreter, für die von diesen zu bestimmenden Zwecke, gestellt werden.

#### ABSCHNITT IX

33. Die deutschen Behörden müssen alle Verfügungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern für die Lenkung von Bevölkerungsverschiebungen und für die Reise- und Umsiedlungskontrolle einzelner Personen in Deutschland angeordnet werden.

34. Niemand darf ohne eine, von den Alliierten Vertretern oder unter ihrer Kontrolle ausgestellte Erlaubnis, nach Deutschland einreisen oder Deutschland verlassen.